

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Radebeul (Obdachlosenunterkunfts-Gebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadtverwaltung Radebeul erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gem. § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit im Sinne von § 3 Abs. 5 der Obdachlosenunterkunftssatzung können als Gesamtschuldner haften.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird bei Einweisung in ein Zimmer mit Mehrfachbelegung eine Benutzungsgebühr von 5,50 EUR, bei Einweisung in ein Zimmer mit Einzelbelegung 6,50 EUR pro Übernachtung und Platz erhoben. Bei einer monatlichen Gebührenberechnung werden 30 Übernachtungen zugrunde gelegt. In dieser Benutzungsgebühr sind die Kosten für die Nutzung von Küche, Wascheinrichtung, Toilette, Heizung, Strom sowie alle sonstigen Nebenkosten (Betriebskosten) enthalten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild, die durch einen Gebührenbescheid festgesetzt wird, beginnt vorbehaltlich § 5 - mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind - vorbehaltlich § 5 - am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadtverwaltung Radebeul zu überweisen oder bar einzuzahlen.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (4) Lehnt ein Benutzer unbegründet den Bezug einer ihm durch die Wohnvermittlung der Stadtverwaltung Radebeul angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbaren Wohnung ab, so kann die Benutzungsgebühr - unabhängig von einer etwaigen Um- oder Ausquartierung oder sonstigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses - um bis zu 20 % erhöht werden.

§ 5

Anteilige Gebühr bei Einzug

Beginnt die Nutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§4 Abs. 2). Bei Auszug aus der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft während des laufenden Monats werden anteilige Gebühren nur dann zurückerstattet oder erlassen, falls unbillige Härten nicht anders vermieden werden können.

Art der Änderung	Datum	Änderung	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	01.07.1997		01.07.1997	Amtsblatt 07/97, S. 7 f
letzte Änderung	22.11.2001	Geldbeträge Euroumstellung angepasst	01.01.2002	Amtsblatt 12/01, S. 8